

# **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Allstedt**

## **(Vergnügungssteuersatzung) – 2. Änderung**

Aufgrund der §§ 5,8,45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 sowie § 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 17.11.2025 folgende 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

### **Abschnitt I Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Allstedt erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer sind Veranstaltungen von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Allstedt.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:
  - Nr. 1 Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen gewerblicher Art sowie Motorsportveranstaltungen, Konzerte und allgemeine öffentliche Feste
  - Nr. 2 Veranstaltung von Striptease, Table Dances, Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art
  - Nr. 3 das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatzes) abhängig ist
  - Nr. 4
    - a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist
      - 4aa) die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind
      - 4ab) die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind
    - b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen
  - Nr. 5 Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen

- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:
1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,
  2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume
  3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Kulturhäuser)
  4. auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

- (1) Von der Steuer befreite Veranstaltungen sind:
- Nr. 1 Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 18 nachgewiesen wurde
  - Nr. 2 Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, die auf einen gemeinnützigen Zweck gerichtet sind
  - Nr. 3 Veranstaltungen von Schützen-, Karneval- und Gartenvereinen, sowie Zirkusveranstaltungen und Jahrmärkte
  - Nr. 4 Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen sowie ähnlich geschlossene Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben.

Die voranstehenden Veranstaltungen sind nur dann von der Steuer befreit, wenn die Steuer einen Betrag von 1.500 € je durchgeführter Veranstaltung nicht übersteigen würde.

- (2) Von der Steuer befreite Spielgeräte sind:
- Nr. 1 Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind
  - Nr. 2 Geräte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4a und Nr. 4b, die im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt sind, soweit für diese keine Erlaubnis gemäß § 60 a Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO) erforderlich ist

#### **§ 4    Steuerschuldner / Haftungsschuldner**

- (1)    Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a und b derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2)    Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3)    Haftungsschuldner ist / sind:

Nr. 1    wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist

Nr. 2    sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter

#### **§ 5    Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1)    Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a und Nr. 4b entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2)    Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird.

#### **§ 6    Erhebungszeitraum und Entstehung und Ende der Steuerschuld**

- (1)    Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a und Nr. 4b wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres (§ 5), so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld am 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.
- (2)    In den übrigen Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

#### **§ 7    Steuererklärung / Steuerfestsetzung**

- (1)    Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a) aa) hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Allstedt vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO). Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

- (2) Für Veranstaltungen gemäß des § 2 Abs. 2 hat der Steuerschuldner entsprechend § 18 Abs. 2 die Veranstaltung spätestens 1 Woche vor Durchführung bei der Stadt Allstedt anzumelden. Nach Durchführung der Veranstaltung besteht eine Erklärungspflicht gemäß den Regelungen in § 12 Abs. 4.
- (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Stadt Allstedt festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) Gebrauch machen.

## **§ 8 Fälligkeit /Festsetzung der Steuer**

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a) aa) ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Stadt eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres gestatten. Bei dem Betrieb der durch Abs. 1 nicht erfassten und sonst in § 2 Abs. 2 Nr. 4 benannten Geräte wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt.  
Die Steuer ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats, ist die Steuer für diesen Kalendermonat am 15. des folgenden Monats fällig.
- (3) In den von Abs. 1 und 2 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Stadt fällig.

## **§ 9 Erhebungsformen**

Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 10 - 13), pauschale Spielgerätesteuer (§§ 14 – 15) oder Pauschsteuer für Veranstaltungen (§§ 16 - 17) erhoben.

# **Abschnitt II Erhebung einer Kartensteuer**

## **§ 10 Erhebung der Kartensteuer**

Die Steuer wird in der Form der Kartensteuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, die Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften für die Erhebung einer Kartensteuer sind nicht gegeben oder deren Durchführung kann nicht ausreichend überwacht werden. In diesen Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer erhoben.

## **§ 11 Steuermaßstab**

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen, es sei denn das tatsächliche Entgelt ist höher oder nachweisbar niedriger als der auf der Karte angegebene Preis.

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einer von der ~~Gemeinde~~ Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

## **§ 12 Ausgabe von Eintrittskarten, Vollzug der Kartensteuer**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und Steuerstempel des Veranstalters versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer bzw. der Veranstalter verpflichtet, allen Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Entwertete Karten bzw. Nachweise sind den Teilnehmer zu belassen und auf Verlangen der Stadt vorzuzeigen. Bei elektronischen Tickets gilt entsprechend: Der Veranstalter muss dem Teilnehmer nach dem Erwerb ein elektronisches oder papiernes Ticket zur Verfügung stellen, das den Zutrittsnachweis plausibel bestätigt (z.B. QR-Code oder eindeutige Ticketnummer). Dieses Ticket ist bei Einlass vorzulegen bzw. elektronisch abzurufen. Die Entwertung bzw. Deaktivierung erfolgt erst beim Einlass oder beim Druck-/Ausgabeprozess; der Nachweis muss dem Teilnehmer bzw. der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.
- (3) Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten bzw. andere Teilnehmersausweise vorzulegen, die ausgegeben werden sollen.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen und innerhalb von 5 Tagen nach der Veranstaltung eine Erklärung gegenüber der Stadt einzureichen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen.

## **§ 13 Steuersätze**

Die Steuer beträgt:

|       |                                              |                                                       |
|-------|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Nr. 1 | in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 | 10 v.H. des Kartenpreises;<br>maximal 2,00 € je Karte |
| Nr. 2 | in den sonstigen Fällen des § 2 Abs. 2       | 10 v.H. des Entgeltes                                 |

### **Abschnitt III Erhebung einer Spielgerätesteuer als Pauschsteuer**

#### **§ 14 Steuermaßstab**

- (1) Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätesteuer).

#### **§ 15 Steuersätze**

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

- |       |                                                                                                                                                                     |          |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Nr. 1 | Musikautomaten                                                                                                                                                      | 10,00 €  |
| Nr. 2 | Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten § 2 Abs.2 Nr.4a) bei Aufstellung in                                                                                                 |          |
|       | a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen                                                                                                                            | 30,00 €  |
|       | b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen                                                                                                                 | 10,00 €  |
| Nr. 3 | Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten) | 500,00 € |
| Nr. 4 | Geräte mit Gewinnmöglichkeiten § 2 Abs.2 Nr.4a ab) bei Aufstellung in                                                                                               |          |
|       | a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen                                                                                                                            | 110,00 € |
|       | b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen                                                                                                                 | 50,00 €  |

### **Abschnitt IV Erhebung einer Pauschsteuer für Veranstaltungen**

#### **§ 16 Steuermaßstab**

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den sonstigen Fällen des § 2 die Fläche des Unterhaltungsraumes.

#### **§ 17 Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes**

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung einer Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen

anzurechnen. Der Veranstalter hat die Größe der Veranstaltungsfläche bei Anmeldung der Veranstaltung anzugeben und durch entsprechende Lagepläne mit Maßangaben nachzuweisen.

- (3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:

Nr. 1 in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1,2,3, und 5 2,00 €

- (4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v.H. der in Abs. 3 festgelegten Steuersätze.

- (5) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, beträgt die Steuer jeweils das Doppelte der in Abs. 3 und 4 festgelegten Steuersätze.

- (6) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

### **Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

#### **§ 18 Meldepflichten**

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Stadt innerhalb 1 Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

- (2) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung ist der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

#### **§ 19 Sicherheitsleistung**

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

#### **§ 20 Verspätungszuschlag**

Wenn der Steuerpflichtige die Fristen für die Anmeldung eines Apparates (§ 23 Abs. 1) oder einer Veranstaltung (§ 18 Abs. 2) nicht wahrt, kann ein Zuschlag bis zu 25% der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

## **§ 21 Steueraufsicht und Prüfvorschriften**

- (1) Die Stadt Allstedt ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Erklärung und zur Feststellung von Steuerbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Die Stadt Allstedt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. Abgabenordnung (AO) durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Allstedt Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## **§ 22 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Allstedt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) in Verbindung mit § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KAG-LSA) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.
- (2) Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Allstedt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs.1 Satz 3 AO)
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG-LSA getroffen worden.

## **§ 23 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 24 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

## **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen § 12 Abs. 2, 3 oder 4 oder § 18 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einem Bußgeld bis 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen sind wegen des Gebietsänderungsvertrages per Gesetz außer Kraft.

Allstedt, den 18.11.2025

Daniel Kirchner  
Bürgermeister

Anlagen: - Anlage 1: Vergnügungssteuer Abrechnung – Kartensteuer (Pauschal) § 16 VgnST  
- Anlage 2: Vergnügungssteuer Abrechnung – Kartensteuer § 10 VgnSt

# Stadt Allstedt

## Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Allstedt . Forststraße 9 . 06542 Allstedt

**Ortsteile:** Beyernaumburg, Einsdorf, Einzingen, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen (Helme), Nienstedt, Pölsfeld, Sotterhausen, Winkel, Wolferstedt



### Vergnügungssteuer Abrechnung – Kartensteuer (Pauschal) gem. §16 VgnSt

#### 1. Steuerpflichtiger

|                                         |               |
|-----------------------------------------|---------------|
| Name, Vorname/ Firma                    | Kassenzeichen |
| Anschrift (Straße, Haus-Nr. , PLZ, Ort) | Telefon       |

#### 2. Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1, 2 Nr. 1,2,5 Vergnügungssteuer

| Veranstaltungsort | Zeitraum/ Tag | Größe des benutzten Raumes/<br>der genutzten Fläche gemäß § 17 Abs. 2 VgnSt | Anzahl der Veranstaltungstage |
|-------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
|                   |               | m <sup>2</sup>                                                              |                               |
|                   |               | m <sup>2</sup>                                                              |                               |
|                   |               | m <sup>2</sup>                                                              |                               |
|                   |               | m <sup>2</sup>                                                              |                               |
|                   |               | m <sup>2</sup>                                                              |                               |
|                   |               | m <sup>2</sup>                                                              |                               |
|                   |               | m <sup>2</sup>                                                              |                               |

Veränderungen in der Durchführung der Veranstaltungen sind der Stadtkämmerei, Abt. Steuern, sofort zu melden. Die Frist gemäß § 12 Abs. 4 VgnSt ist dabei zu beachten. Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung oder der Veranstaltungsreihe.

Unterschrift

Ort, Datum

Postanschrift:  
Forststraße 9, 06542 Allstedt  
Telefon (034652) 864-0  
Telefax (034652) 864 14

Bankverbindung:  
IBAN DE24 1203 0000 1020 9164 56  
BIC BYLADEM1001  
Deutsche Kreditbank

Sprechzeiten:  
Di. 9.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr  
Do. 9.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr  
Fr. 9.00-12.00 Uhr

# Stadt Allstedt

## Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Allstedt . Forststraße 9 . 06542 Allstedt

**Ortsteile:** Beyernaumburg, Einsdorf, Einzingen, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen (Helme), Nienstedt, Pölsfeld, Sotterhausen, Winkel, Wolferstedt



### Vergnügungssteuer Abrechnung – Kartensteuer gem. §10 VgnSt

#### 1. Steuerpflichtiger

|                                         |               |
|-----------------------------------------|---------------|
| Name, Vorname/ Firma                    | Kassenzeichen |
| Anschrift (Straße, Haus-Nr. , PLZ, Ort) | Telefon       |

#### 2. Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1, 2 Nr. 1,2,5 Vergnügungssteuer (Bitte teilen Sie uns immer Ihre genauen Veranstaltungsorte mit!)

| Veranstaltungsort | Zeitraum/ Tag | Preise der Karte gem. § 11 VgnSt | Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten gem. § 12 VgnSt |
|-------------------|---------------|----------------------------------|---------------------------------------------------------|
|                   |               |                                  |                                                         |
|                   |               |                                  |                                                         |
|                   |               |                                  |                                                         |
|                   |               |                                  |                                                         |
|                   |               |                                  |                                                         |
|                   |               |                                  |                                                         |
|                   |               |                                  |                                                         |

Veränderungen in der Durchführung der Veranstaltungen sind der Stadtkämmerei, Abt. Steuern, sofort zu melden. Die Frist gemäß § 12 Abs. 4 VgnSt ist dabei zu beachten. Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung oder der Veranstaltungsreihe.

Unterschrift

Ort, Datum

Postanschrift:  
Forststraße 9, 06542 Allstedt  
Telefon (034652) 864-0  
Telefax (034652) 864 14

Bankverbindung:  
IBAN DE24 1203 0000 1020 9164 56  
BIC BYLADEM1001  
Deutsche Kreditbank

Sprechzeiten:  
Di. 9.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr  
Do. 9.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr  
Fr. 9.00-12.00 Uhr